**Allgemeine Einkaufsbedingungen**
**UZIN UTZ NEDERLAND B.V.**

## Artikel 1
**( Anwendbarkeit)**

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden Anwendung auf alle Anfragen, Angebote, Aufträge und Verträge in Sachen Lieferung von Dienstleistungen und / oder Waren sowie die Durchführung von Aufträgen durch Lieferanten von Uzin Utz Nederland.
2. Die Anwendbarkeit Allgemeiner Geschäftsbedingungen von Lieferanten wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Abweichungen von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind nur rechtswirksam sofern sie zwischen den Parteien schriftlich vereinbart worden sind.
4. Sofern eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtlich unwirksam oder anfechtbar sein sollte(n), berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen

   Bestimmungen nicht. Bezüglich dieser Bestimmung(en) kommt die gesetzliche Konversion nach Artikel 3:42 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches zur Anwendung.

## Artikel 2
**(Angebote/Offerten und Zustandekommen des Vertrags)**

1. Eine (mündliche) Anfrage zur Unterbreitung eines Angebots ist für Uzin Utz Nederland rechtlich nicht bindend sondern nur schriftlich erteilte Aufträge, was elektronisch erteilte Aufträge miteinschließt.
2. Der Vertrag kommt nur zustande, falls durch Uzin Utz Nederland beim Lieferanten ein schriftlicher Auftrag aufgegeben wird und dieser Auftrag durch den Lieferanten binnen fünf (5) Tage schriftlich gegenüber Uzin Utz Nederland bestätigt wird.
3. Solange der Lieferant den Auftrag noch nicht bestätigt hat, hat Uzin Utz Nederland innerhalb der sich nach dem vorstehenden zweiten Absatz ergebenden Frist das Recht, den Auftrag zu stornieren, ohne auf irgendeine Weise dem Lieferanten oder durch diesen hinzugezogenen Dritten oder

   Erfüllungsgehilfen gegenüber schadenersatzpflichtig zu sein.

4. Ein vom Lieferanten abgegebenes Angebot kann während einer Frist von 30 Tagen, nachdem Uzin Utz Nederland dieses Angebot erhalten hat, nicht widerrufen werden.

## Artikel 3
**(Preis und Zahlung)**

1. Die Preise des Lieferanten verstehen sich zuzüglich MwSt. Preissteigerungen nach dem Zustandekommen des Vertrags im Sinne von Artikel 2, zweiter Absatz dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind und bleiben auf Rechnung des Lieferanten.

2. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist, sind Rechnungen binnen fünfundvierzig (45) Tagen netto oder binnen vierzehn (14) Tagen unter Abzug von 2% Skonto zu begleichen - dies zur Wahl von Uzin Utz Nederland – und nach Erhalt der jeweiligen Rechnung.
3. Uzin Utz Nederland ist nicht verpflichtet, zur Begleichung einer Rechnung überzugehen, falls: a. die abgelieferten Waren bzw. Dienstleistungen nicht mit dem übereinstimmen, was in der Rechnung angegeben ist, b. in der Rechnung keine Bestellnummer angegeben ist; und c. die Rechnung nicht die sonstigen Angaben enthält und/oder ihr nicht die Unterlagen beigefügt sind, die nach dem Vertrag zusammen mit der Rechnung übermittelt werden müssen.
4. Im Falle von Vorauszahlungen oder Ratenzahlungen hat Uzin Utz Nederland das Recht, vom Lieferanten das Stellen ausreichender Sicherheiten für eine vertragsgemäße Lieferung der Dienstleistungen und / oder Waren zu verlangen.
5. Uzin Utz Nederland hat jederzeit das Recht zur Aufrechnung dessen, was Uzin Utz Nederland und der Lieferant voneinander zu fordern haben, überzugehen.

## Artikel 4
**(Lieferung)**

1. Lieferung geschieht „frei Haus“, einschließlich Gebühren (Delivery Duty Paid, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der aktuellsten Version der Incoterms), am vereinbarten Ort der Ablieferung, zum vereinbarten Zeitpunkt und innerhalb der vereinbarten Frist, vorbehaltlich einer ausdrücklichen, schriftlichen abweichenden Vereinbarung.
2. Durch den Lieferanten angegebene Lieferfristen oder Liefertermine gelten als Verwirkungsfristen bzw. – termine, was bedeutet, dass im Falle deren Überschreitung der Lieferant ohne weitere Inverzugsetzung säumig ist.
3. Sofern aller Voraussicht nach eine Lieferfrist oder ein Liefertermin überschritten wird, hat der Lieferant dies unter Angabe entsprechender Gründe und ungeachtet eventueller Folgen dieser Überschreitung unverzüglich Uzin Utz Nederland mitzuteilen.
4. Für jeden Werktag oder Teil eines Werktages, um den ein Lieferfrist bzw. -termin überschritten wird,

schuldet der Lieferant ohne weitere Inverzugsetzung, soweit nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist, eine unmittelbar fällige Vertragsstrafe von 2 % der Bruttorechnungssumme, mit einem Mindestbetrag von € 500 und maximal 10 Prozent des Gesamtauftragswerts. Diese Vertragsstrafe kann unbeschadet der gesetzlichen Schadensersatzpflichten auferlegt werden.

5. Uzin Utz Nederland behält sich jederzeit das Recht vor, Lieferungen zu annullieren oder auszusetzen. Im Falle der Aussetzung einer Lieferung ist der Lieferant verpflichtet, die Waren ordnungsgemäß verpackt, gesondert und wiedererkennbar zu lagern, zu konservieren, zu sichern und zu versichern. Die damit vernünftigerweise einhergehenden Kosten gehen auf Rechnung von Uzin Utz Nederland, außer insofern die Ursache der Aussetzung nicht von ihr zu vertreten oder aber von höherer Gewalt die Rede ist.

**Artikel 5**
**(Gefahr und Eigentum)**

1. Gefahr und Eigentum der gelieferten Waren gehen zum Zeitpunkt der Ablieferung und Annahme bzw. Unterzeichnung des Frachtbriefs durch Uzin Utz Nederland auf letztere über.
2. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmung nach Absatz 1 behält sich Uzin Utz Nederland jederzeit das Recht vor, Warensendungen zu einem späteren Zeitpunkt beim Lieferanten zu reklamieren.
3. Wenn Sachen durch Uzin Utz Nederland in den seitens des Lieferanten zu liefernden Waren verarbeitet werden, ist von neuen Sachen die Rede, welche Uzin Utz Nederland in Eigentum gehören. Der Lieferant hält diese Sachen gegebenenfalls für Uzin Utz Nederland.

**Artikel 6**
**(Prüfung, Qualität, Garantien und Gewährleistungen)**

1. Die Annahme beinhaltet keine formale Abnahme oder Billigung. Uzin Utz Nederland hat das Recht, die Waren zu über- bzw. prüfen zu lassen. Wenn im Zuge dieser (Über-)Prüfung die Waren ganz oder teilweise abgelehnt werden, teilt Uzin Utz Nederland dies dem Lieferanten schriftlich mit. Im Falle der Ablehnung der gelieferten Waren gehen die mit der Prüfung einhergehenden Kosten vollumfänglich auf Rechnung des Lieferanten.

2. Falls Uzin Utz Nederland die gelieferten Waren nicht annehmen oder billigen sollte, ist der Lieferant verpflichtet, binnen zehn (10) Werktagen nach Mitteilung im Sinne des vorstehenden ersten Absatzes für:
   a. die kostenlose Wiederinstandsetzung oder;
   b. den kostenlosen Austausch abhängig von der Vorgabe Uzin Utz Nederlands zu sorgen.
3. Falls der Lieferant seine Verbindlichkeiten nicht binnen der im zweiten Absatz erwähnten Frist erfüllt, hat Uzin Utz Nederland das Recht, die benötigten Waren von Dritten zu beziehen oder aber auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten Maßnahmen zu ergreifen oder durch Dritte Maßnahmen ergreifen zu lassen.

4. In eilbedürftigen Fällen oder wenn vernünftigerweise anzunehmen ist, dass der Lieferant nicht, nicht fristgemäß oder nicht vertrags- bzw.- ordnungsgemäß für die Wiederinstandsetzung oder den Austausch sorgen kann oder wird, hat Uzin Utz Nederland das Recht, die Wiederinstandsetzung oder den Austausch auf Rechnung des Lieferanten ausführen zu lassen.

5. Sofern schriftlich nichts Abweichendes vereinbart ist, garantiert der Lieferant für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten, dass die gelieferten Waren dem Vertrag entsprechen und die Eigenschaften besitzen, die Uzin Utz Nederland der vertraglichen Abmachungen zufolge erwarten darf und die für eine normale Nutzung dieser Waren vorauszusetzen sind und deren Vorhandensein sie nicht in Zweifel zu ziehen gehabt hätte und welche der/den angegebenen Spezifikation(en) entspricht/entsprechen. Falls der Lieferant die von ihm gelieferten Waren für einen längeren Zeitrahmen garantiert, gilt dieser längere Garantiefrist.

6. Der Lieferant garantiert zugleich, dass die gelieferten Waren allen relevanten, gegebenenfalls gesetzlichen Bestimmungen

   bezüglich unter anderem Qualität,

   Umweltverträglichkeit, Sicherheit bzw. gesundheitlicher Unbedenklichkeit entsprechen.

7. Die gelieferten Waren müssen in jedem Falle von guter Qualität sein und den branchenüblichen bzw. gebrauchsgängigen Anforderungen an Tauglichkeit, Zweckmäßigkeit und Verarbeitung entsprechen.

**Artikel 7**
**(Abtretung von Rechten und Pflichten)**

1. Es ist dem Lieferanten nicht erlaubt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung Uzin Utz Nederlands ihre Rechte oder Verbindlichkeiten nach diesem Vertrag an Dritte abzutreten bzw. zu übertragen.

**Artikel 8**
**(Rücktritt)**

1. Uzin Utz Nederland hat das Recht, mit sofortiger Wirkung und ohne Inverzugsetzung vom Vertrag zurückzutreten, falls: a. der Lieferant sich im Zustand der Zahlungsunfähigkeit befindet oder ein entsprechender Insolvenzantrag gestellt ist, b. der Lieferant seine Zahlungsverbindlichkeiten aufschieben muss bzw. Zahlungsaufschub nach niederländischem Recht (*surcéance van betaling*) beantragt hat, c. der Lieferant seine betrieblichen Aktivitäten einstellt, d. der Lieferant sonst wie die Verfügung und/oder die Verwaltungsbefugnis über sein Vermögen verliert oder e. zulasten des Lieferanten gegebenenfalls ein dinglicher Arrests niederländischen Rechts (*conservatoir beslag*) verhängt und dieser nicht binnen dreißig (30) Tagen wieder aufgehoben wird.

2. Falls Uzin Utz Nederland von den sich nach dem vorstehenden ersten Absatz ergebenden Befugnissen Gebrauch machen sollte, gilt jede Forderung an den Lieferanten als mit sofortiger Wirkung fällig gestellt.
4. Uzin Utz Nederland ist nicht zu irgendwelchen Schadenersatzleistungen für Schäden verpflichtet, die der Lieferant infolge des Vertragsrücktritts vorkommendenfalls erleidet. Der Lieferant kann sich binnen vierzehn (14) Tagen nachdem sich eine Vertragsverletzung manifestiert hat, auf Umstände höherer Gewalt berufen, indem er die dafür notwendigen schriftlichen Nachweise vorlegt. Indes, Personalmangel, Krankenstand, Stromausfall, Defekte an Computern, bzw. Computerhard- oder -Software im weitesten Sinne der Begriffe, verspätete Lieferung von Sachen, Verkehrsstau und mangelhafte Erfüllung durch Dritte oder Liquiditätsprobleme können nicht als Ereignisse höhere Gewalt gelten.
5. Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt werden Uzin Utz Nederlands Verbindlichkeiten und die Verbindlichkeiten des Lieferanten ausgesetzt. Uzin Utz Nederland behält sich in jedem Falle das Recht vor, den Vertrag aufzuheben, ohne zu irgendwelchen Ersatzleistungen dem Lieferanten gegenüber verpflichtet zu sein.

**Artikel 9**
**(Haftung und Haftungsfreistellung)**

1. Der Lieferant haftet für sämtliche direkten und indirekten Schäden, die Uzin Utz Nederland infolge eines dem Lieferanten zuzurechnenden Mangels in der Erfüllung seiner sich nach dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen erleidet / erleiden wird.
2. Produkthaftpflichten für durch den Lieferanten oder in dessen Namen gelieferter Waren obliegen ausschließlich und uneingeschränkt dem Lieferanten.
3. Der Lieferant stellt Uzin Utz Nederland frei von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die mit der Ausführung der sich nach dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen in irgendeinem Zusammenhang stehen.
4. Uzin Utz Nederland hat das Recht, vom Lieferanten den Abschluss einer Versicherung zur Deckung der Risiken zu fordern. Der Lieferant hat auf die erste entsprechende Aufforderung von Uzin Utz Nederland hin die Pflicht, Uzin Utz Nederland Einsicht in die entsprechende Police und Policebedingungen zu gewähren oder aber einer oder mehrere Forderungen des Lieferanten an den Versicherer auf die erste Aufforderung von Uzin Utz Nederland hin zur Sicherheit abzutreten oder aber ein sog. stilles Pfandrecht (*stil pandrecht*) nach niederländischem Recht daran zu bestellen.

**Artikel 10**
**(Geistige und gewerbliche Eigentumsrechte)**

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm Uzin Utz Nederland zu liefernden Waren nicht irgendwelche Rechte am geistigen oder gewerblichen Eigentum Dritter verletzen.
2. Der Lieferant stellt Uzin Utz Nederland frei von allen Ansprüchen Dritter aufgrund von Verletzungen der Rechte am geistigen und gewerblichen Eigentums diese Dritter.

**Artikel 11**
**(Geheimhaltung)**

1. Der Lieferant und seine Erfüllungsgehilfen verpflichten sich, die durch Uzin Utz Nederland übermittelten Angaben und Informationen im weitesten Sinne des Wortes geheim zu halten. Sofern der Lieferant gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung verstößt, schuldet er eine unverzüglich fällige Vertragsstrafe im Sinne von Artikel 4, vierter Absatz dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Die Anwendbarkeit der sich nach den Artikeln 6:92 bis einschließlich 6:94 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches ergebenden Bestimmungen wird hiermit ausgeschlossen.

2. Die Geheimhaltungsverpflichtung gemäß dem vorstehenden ersten Absatz gilt nicht, sofern:
   a. es sich um Angaben oder Information handelt, die zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich zugänglich sind oder aber falls es sich bei den

Angaben oder Informationen um allgemeine bekannte Informationen handelt;

b. nach dem Gesetz eine Verpflichtung zu deren Offenlegung besteht; oder
c. die Informationen auf Grund eines Gerichtsbeschlusses offen gelegt werden müssen.

**Artikel 12**
**(Anwendbares Recht und Gerichtsstand)**

1. Der Vertrag und alles sich daraus ergebenden Vereinbarungen unterliegen niederländischem Recht.
2. Alle Rechtsstreitigkeiten, dies bezieht sich insbesondere auch auf Streitfragen, die lediglich durch eine der Parteien als solche erfahren werden, sind den sachlich zuständigen niederländischen Gerichten im Gerichtsbezirk des Orts der Niederlassung Uzin Utz Nederlands vorzulegen, sofern
   nicht zwingendrechtliche gesetzliche Bestimmungen einer davon abweichenden Gerichtsstand verlangen.